

Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen in Österreich

Statistik 2018/2019



Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen

1 Einleitung

Mitte Mai 2020 wurde die Anerkennungs- und Bewertungsstatistik 2018/2019 durch die Statistik Austria veröffentlicht.¹ Von 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 wurden 10.377 Anträge auf Anerkennung oder Bewertung gestellt. Im Vergleichszeitraum der Vorperiode waren es 9.405 Anträge. Basis für diese Statistik ist das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), das auf die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, anwendbar ist.

Die tatsächlichen Antrags- und Entscheidungszahlen können daher durchaus höher sein, da rein landesgesetzlich geregelte Anerkennungsverfahren nicht unbedingt gemeldet werden müssen. Bewertungsverfahren hingegen sind nur durch das AuBG geregelt und werden aktuell ausschließlich durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) durchgeführt.

2 Die Zahlen im Detail

7.440 Personen wurde in diesem Zeitraum ein Bildungsabschluss oder eine Berufsqualifikation abschließend anerkannt oder bewertet. Davon waren 2.898 Männer und 4.542 Frauen (61 Prozent). Mit 39,2 Prozent entfällt auf die Fachrichtung »Gesundheit und Sozialwesen« der größte Anteil, gefolgt von 17,4 Prozent in der Fachrichtung »Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe« und 12,7 Prozent in der Fachrichtung »Wirtschaft, Verwaltung und Recht«.

Mehr als der Hälfte der Personen (54,5 Prozent) wurde eine akademische Ausbildung anerkannt oder bewertet. Von diesen 4.057 Personen waren 63,8 Prozent Frauen. 4.095 betraf Ausbildungen aus einem EU-EWR-Staat bzw. aus der Schweiz. 1.681 aus sonstigen europäischen Staaten (z.B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Türkei) und 1.256 aus Asien (ohne Türkei). Es wird sich hierbei vermutlich vor allem um Ausbildungen aus Syrien, dem

Iran und auch dem Irak handeln. Überdies wurden noch 224 Anträge für Ausbildungen aus Afrika, 22 aus Nordamerika und 147 aus Lateinamerika gestellt.

Die meisten Anerkennungen und Bewertungen erfolgten für Personen, die in Wien lebten (2.553 Personen, das sind 34,3 Prozent); gefolgt von 1.160, die noch im Ausland lebten; 791 aus Oberösterreich und 656 aus Niederösterreich.

3.280 Personen (von 7.440), d.h. 44,1 Prozent, erhielten eine Bewertung. Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation.² Diese Gutachten sind u.a. vom Arbeitsmarktservice (AMS) für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung und Vermittlung von Arbeitskräften mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen zu berücksichtigen.³

Bei 2.276 handelte es sich hierbei um eine universitäre Ausbildung. Zwei Drittel der AntragstellerInnen waren weiblich. Diese Bewertungen werden durch ENIC NARIC Austria (angesiedelt beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – BMBWF) erstellt. Die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation erfolgt online über das Portal www.aais.at (Anerkennungs-Antrags- und Informationssystem – AAIS). Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation wird eine Kostenbeteiligung von 150 Euro für bis zu zwei Qualifikationen pro Antrag erhoben.

Schulische Bewertungen erfolgen durch unterschiedliche Abteilungen des Bildungsbereiches des BMBWF. Auch hier erfolgt die Antragstellung online (www.asbb.at). Anträge sind kostenlos. Die meisten Bewertungen werden im Bereich der Berufsbildenden Höheren Schulen (529) und Berufsbildenden Mittleren Schulen (157) erstellt.

Lediglich 87 Bewertungen wurden im Bereich der Allgemeinbildenden Höheren Schulen ausgestellt. Dies kann einerseits daraus resultieren, dass für diese Form der Bewertung kein unmittelbarer arbeitsmarktpolitischer Nutzen besteht, da es in

¹ www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/erkennung_und_bewertung_auslaendischer_abschluesse/index.html.

² § 6 AuBG

³ § 10 AuBG.

diesem Zusammenhang wenig geeignete offene Stellen gibt. Andererseits sind auch die Anforderungen für eine Bewertung hoch und indirekt trotzdem mit hohen Kosten verbunden. Neben dem Abschluss- sind auch Jahreszeugnisse, und zum Teil noch zusätzliche Nachweise erforderlich.⁴ Unabhängig davon, dass nicht alle ihre Jahreszeugnisse – wenn vorhanden – auf einer Flucht bzw. im Rahmen der Migration mitnehmen, müssen diese Unterlagen gegebenenfalls noch beglaubigt und beieidet auf Deutsch übersetzt werden.

Gleichzeitig ist die Bewertung für weiterführende Studien an Universitäten und Fachhochschulen nicht ausschlaggebend, da die jeweilige akademische Bildungseinrichtung autonom über die Aufnahme entscheidet, wenn es keine internationalen (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) oder bilateralen Abkommen (z.B. mit Bosnien und Herzegowina, Serbien) über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen gibt.

Bei 3.339 Personen (von 7.440) wurde eine ausländische Ausbildung ohne Ausgleichsmaßnahmen voll anerkannt. 2.731 davon waren Personen mit einer EU-EWR-Schweizer Ausbildung. Im Vordergrund steht hierbei die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese gilt ausschließlich für reglementierte (gesetzlich geregelte) Berufe und unterscheidet drei Säulen der Anerkennung:

- automatische Anerkennung für sieben Berufe;
- Anerkennung von Berufserfahrung;
- allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

Bei 2.269 Personen wurden Qualifikationen in der Fachrichtung »Gesundheit und Sozialwesen« ohne Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei vor allem um Abschlüsse der allgemeinen Krankenpflege und von ÄrztInnen aus der EU-EWR handelt. Diese sind grundsätzlich automatisch anerkannt, da die Mindestanforderungen in der Ausbildung durch die Richtlinie vorgeschrieben sind. Zuständig für die Anerkennung in Österreich sind das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. die Österreichische Ärztekammer.

Abschlüsse der allgemeinen Krankenpflege und von ÄrztInnen aus Drittstaaten mussten hingegen ein Nostrifikationsverfahren eines Amtes der Landesregierung⁵ bzw. einer der Medizinischen Universitäten (Wien, Innsbruck, Graz) mit unterschiedlichsten Auflagen durchlaufen. ÄrztInnen aus Drittstaaten müssen zusätzlich danach noch ein Anrechnungsverfahren bei der Österreichischen Ärztekammer durchlaufen und zumindest Teile der post-promotionellen Ausbildung nachholen.⁶

Zusätzlich wurden noch 457 Qualifikationen aus dem Fachbereich »Gesundheit und Soziales« mit abgeschlossenen Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Im Vergleich dazu wurden nur

158 Bewertungen erstellt, da diese kaum unmittelbar arbeitsmarktpolitisch nutzbar sind. Eine Beschäftigung im Gesundheitsbereich ist nur nach formaler Anerkennung möglich. Überdies könnten nur akademische Gesundheitsberufe bewertet werden. Schulische Zeugnisse und Fachausbildungen (z.B. Pflegeassistenten) im Gesundheitsbereich unterliegen nicht der Zuständigkeit des Bildungsministeriums und somit auch nicht den Bewertungsregeln des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG).

Auch pädagogische Qualifikationen sind in Österreich grundsätzlich reglementiert (z.B. LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen). Hierbei erfolgte nur bei 190 Personen eine Anerkennung (115 ohne Ausgleichsmaßnahmen und 75 nach abgeschlossenen Ausgleichsmaßnahmen). Erfahrungsgemäß wird es sich auch hier wieder vor allem um EU-EWR-Ausbildungen handeln. Im Unterschied zum Gesundheitsbereich sind diesbezügliche Qualifikationen innerhalb der EU-EWR-Schweiz aber nicht automatisch anerkannt. Es gilt die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Die LehrerInnenausbildung in Österreich ist im Vergleich zu anderen Ländern anders gestaltet, da es ein eigenes Lehramtsstudium mit zwei notwendigen Unterrichtsfächern im Sekundarbereich gibt.

Anträge auf Anerkennung einer EU-EWR-LehrerInnenqualifikation müssen nach einer Registrierung für offene Stellen bei einer der Bildungsdirektionen gestellt werden. Bereits in diesem Zeitpunkt müssen sehr gute Deutschsprachkenntnisse nachgewiesen werden. Drittstaatsausbildungen müssen an einer der Pädagogischen Hochschulen bzw. an einer Universität nostrifiziert werden.

Kindergartenpädagogikausbildungen aus Drittstaaten müssen beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nostrifiziert werden. Die spezielle österreichische Elementar- / Kindergartenpädagogikausbildung führt normalerweise zu vielen nachzuziehenden Prüfungen, die an einer der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik als außerordentliche/r SchülerIn absolviert werden müssten. Praktisch kommt dies jedoch kaum vor.

EU-EWR-Ausbildungen hingegen müssen im Sinne der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch eines der Ämter der Landesregierung anerkannt werden.

Zusätzlich gibt es noch eine Vielzahl alternativer Kinderbetreuungsberufe, die jeweils nur für ein Bundesland geregelt sind.⁷ Vermutlich scheinen diesbezügliche Anerkennungsverfahren in der Anerkennungsstatistik kaum auf.

Ein spezielles Anerkennungsverfahren gibt es im Bereich der beruflichen FacharbeiterInnenausbildung (»Lehre«), nämlich die Gleichhaltung. Durch Schule und/oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Ausbildung aus einem EWR- oder

4 Für eine Bewertung mit einem österreichischen AHS-Reifezeugnis ist der zusätzliche Nachweis eines erfolgreichen einjährigen Studiums erforderlich (Informationen auf www.asbb.at).

5 Seit 1. Jänner 2020 sind für die Nostrifizierung von Ausbildungen im postsekundären/tertiären Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege einschlägig ausbildende Fachhochschulen in Österreich zuständig.

6 Ablauf der Nostrifizierung und Anerkennung für HumanmedizinerInnen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat, Juni 2020 (https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Infoblatt_Nostrifizierung_Humanmedizin_Juni2020.pdf).


7 Kinderbetreuungsberufe und deren Anerkennung in Österreich, Mai 2020 (https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Kinderbetreuungsberufe_österreichweit_Mai2020.pdf).

Nicht-EWR-Staat handelt – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zu einer verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und / oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen. Laut Anerkennung- und Bewertungsstatistik 2018/2019 erhielten 532 Personen eine Anerkennung ohne Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Lehre und

somit die volle Gleichhaltung.⁸ Zusätzlich wurden 272 Personen zur verkürzten Lehrabschlussprüfung zugelassen.⁹

Neben der statistischen Erfassung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen und deren Veröffentlichung werden auch die Monitoring-Daten der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) durch das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) veröffentlicht.¹⁰ 

⁸ In der Praxis wird dies durch einen eigenen Gleichhaltungsbescheid dokumentiert. Betroffene bekommen jedoch keinen österreichischen Lehrbrief.

⁹ In der Anerkennungs- und Bewertungsstatistik sind diese jedoch nur unter Pflichtschule erfasst, obwohl die Grundlage hierfür zumeist eine Berufsbildende Mittlere oder Höhere Schule (BMHS) ist.

¹⁰ Anerkennung und Bewertung ausländischer Qualifikationen: Monitoring-Daten der Beratungsstellen 2019 (www.bmafj.gv.at/dam/jcr:b173380e-6349-4958-a1b7-0c0594bd11a3/AST-Monitoring_2019__Bericht.pdf).

www.ams-forschungsnetzwerk.at

... ist die Internet-Adresse des AMS Österreich für die Arbeitsmarkt-, Berufs- und Qualifikationsforschung

Anschrift des Autors

Norbert Bichl
Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im
Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)
Nordbahnstraße 36, Stiege 2, 2. Stock
1020 Wien
E-Mail: n.bichl@migrant.at
Internet: www.migrant.at

Alle Publikationen der Reihe **AMS info** können über das AMS-Forschungsnetzwerk abgerufen werden. Ebenso stehen dort viele weitere Infos und Ressourcen (Literaturdatenbank, verschiedene AMS-Publikationsreihen, wie z.B. AMS report, FokusInfo, Spezialthema Arbeitsmarkt, AMS-Qualifikationsstrukturbericht, AMS-Praxishandbücher) zur Verfügung – www.ams-forschungsnetzwerk.at.

Ausgewählte Themen aus der AMS-Forschung werden in der Reihe **AMS report** veröffentlicht. Der AMS report kann direkt via Web-Shop im AMS-Forschungsnetzwerk oder bei der Communicatio bestellt werden. AMS report – Einzelbestellungen € 6,- (inkl. MwSt., zuzügl. Versandkosten).

Bestellungen (schriftlich) bitte an: Communicatio – Kommunikations- und PublikationsgmbH, Steinfeldgasse 5, 1190 Wien, E-Mail: verlag@communicatio.cc, Internet: www.communicatio.cc

P. b. b.

Verlagspostamt 1200, 02Z030691M

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI, Sabine Putz, René Sturm, Treustraße 35–43, 1200 Wien

September 2020 • Grafik: Lanz, 1030 Wien • Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

